

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/22908

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/22908 vom 23.05.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 116 vom 31.05.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23909 des BV vom 14.07.2022
4. Beschluss des Plenums 18/24479 vom 12.10.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 12.10.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2022



## **Antrag**

**der Staatsregierung**

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 18. Mai 2022 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Staatsvertrag**

**zwischen**

**dem Freistaat Bayern**

**und**

**dem Land Niedersachsen**

**zur Änderung der Staatsverträge  
über die Zugehörigkeit  
der Niedersächsischen Architekten  
zur Bayerischen Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Niedersächsischen Wirtschaftsminister,

schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

#### **Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung**

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBI. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBI. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrags vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBI. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBI. S. 683, 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG) vom 25. September 2017 (Nds. GVBI. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBI. S. 739), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Nach Art. 2 wird der folgende Art. 2a eingefügt:

#### „Artikel 2a

#### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für Personen, die bis zum Stichtag nach Satz 5 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach Artikel 1 Abs. 2 in der bis zum Stichtag nach Satz 5 geltenden Fassung schriftlich mitgeteilt haben, sind für Beginn, Fortführung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung weiterhin die für Absolventen geltenden Regelungen des § 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz. Nr. 50, Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2021 (StAnz. Nr. 47, Nds. MBl. S. 1736), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

<sup>2</sup>Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. <sup>3</sup>Sofern am Stichtag nach Satz 5 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1

NArchtG vorliegt oder eine solche danach erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags für Juniomitglieder fortgesetzt.<sup>4</sup> Die am Stichtag nach Satz 5 in der Liste der Juniomitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchtG eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden mit Wirkung zu diesem Stichtag Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung.<sup>5</sup> Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022.“

## Artikel 2

### Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiweruflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung

Art. 9 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiweruflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds GVBl. S. 683, 734), erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 9

##### Datenübermittlung

<sup>1</sup>Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der Architektenliste und der Liste der Juniomitglieder die Neueintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Begründung, Feststellung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. <sup>2</sup>Zum Zweck der Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022 in der Liste der Juniomitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchtG eingetragenen Personen übermittelt die Architektenkammer Niedersachsen der Bayerischen Architektenversorgung die hierfür erforderlichen Daten der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Personen.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 8. April 2022

Für den Freistaat Bayern

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

Der Staatsminister des Innern, für Sport  
und Integration

Hannover, den 3. Mai 2022

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Wirtschaftsminister

Joachim Herrmann

Dr. Bernd Althusmann

**Begründung:****I.****Allgemeines**

Die Bayerische Architektenversorgung (Versorgungswerk) ist die berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung für die in der Architektenliste eingetragenen Mitglieder der Architektenkammern in Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sowie der an gehenden Berufsträger (Absolventinnen und Absolventen) dieser Länder. Die Einbeziehung der Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen ist mit den benannten Staatsverträgen erfolgt. Aufgabe des Versorgungswerks ist es, seinen Mitgliedern eine Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung sowie den Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Neben den in die niedersächsische Architektenliste eingetragenen Architekten werden bisher in Niedersachsen auch die Absolventen einer in § 4 Abs. 1 Nr. 1 des niedersächsischen Architektengesetzes vom 23. Februar 1970 (Nds. GVBI. S. 37) – in der jeweils geltenden Fassung – genannten Ausbildung Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung, die zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen eine berufspraktische Tätigkeit ausüben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBI. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBI. 1986, S. 130), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBI. S. 586; 1999, S. 22; Nds. GVBI. S. 683, 734). Infolge einer Rechtsänderung ist der in Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 22. Januar/6. Februar 1986 enthaltene Bezug auf § 4 des niedersächsischen Architektengesetzes von 1970 nicht mehr zutreffend. Nunmehr ist mit der Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBI. S. 739) für Absolventen und Absolventinnen der einschlägigen Studiengänge der Fachrichtungen der Architektenliste eine zeitlich begrenzte Juniomitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen geschaffen worden, so dass zur Einbeziehung dieses neu bestimmten Personenkreises in die Bayerische Architektenversorgung eine Änderung des bisherigen Staatsvertrags vom 22. Januar/6. Februar 1986 notwendig ist.

Mit der im vorliegenden Staatsvertrag vorgesehenen, der Rechtslage des geltenden Niedersächsischen Architektengesetzes folgenden Rechtsänderung, ändert sich auch das Verfahren der Aufnahme in das Versorgungswerk. Bisher haben Absolventen einer der im niedersächsischen Architektengesetz von 1970 genannten Ausbildungsgänge mit ihrer schriftlichen Mitteilung über das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gegenüber dem Versorgungswerk die nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 des bisherigen Staatsvertrags in Verbindung mit § 15 Abs. 3 und 5 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung bestehenden Voraussetzungen zur Begründung der Mitgliedschaft in diesem Versorgungswerk erfüllt. Auf diesem Weg haben in den Jahren 2015 bis 2019 zwischen 55 und 89 Personen jährlich als Absolventin oder Absolvent im Rahmen ihrer berufspraktischen Tätigkeit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründet.

Künftig sollen neben den in die Architektenliste Eingetragenen nur noch diejenigen Absolventinnen und Absolventen Mitglied des Versorgungswerks werden, die in der im Niedersächsischen Architektengesetz geregelten Liste der Juniomitglieder eingetragen sind. Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung wird demnach nicht mehr durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Versorgungswerk begründet, sondern setzt die Mitgliedschaft als Juniomitglied in der Architektenkammer Niedersachsen nach § 18 Abs. 1 NArchG voraus, so dass nicht die Bayerische Architektenversorgung die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk prüfen, sondern die Architektenkammer Niedersachsen das Bestehen einer Juniomitgliedschaft mitteilen muss. Daher ist auch eine Änderung des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBI. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBI. 1979, S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBI. S. 586; 1999, S. 22; Nds. GVBI. S. 683, 734) erforderlich, der in Art. 9 die Übermittlungspflichten der Architektenkammer Niedersachsen gegenüber der Bayerischen Architektenversorgung regelt.

Für die nach bisherigem Zugangsweg bei der Bayerischen Architektenversorgung begründeten Mitgliedschaften ist eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt wird, solange keine Eintragung in die Juniorliste erfolgt.

## II.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1:

Zu Art. 1 Nr. 1:

Die Regelung soll den Zugangsweg zur Pflichtmitgliedschaft der berufspraktisch tätigen Absolventinnen und Absolventen im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Architektenkammer bei der Bayerischen Architektenversorgung in Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags neu regeln.

Die Absolvierung einer berufspraktischen Tätigkeit nach Abschluss der einschlägigen Studiengänge ist für Absolventinnen und Absolventen schon bislang Eintragungsvoraussetzung in die Architektenliste in den jeweiligen Fachrichtungen. Die in § 18 NArchG neu eingeführte Juniomitgliedschaft bei der Kammer ist eine zeitlich auf diese berufspraktische Tätigkeit begrenzte Mitgliedschaft und als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste zu verstehen.

Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags in seiner geltenden Fassung verweist für die Begründung der Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent in der Bayerischen Architektenversorgung auf das mittlerweile aufgehobene niedersächsische Architektengesetz in der Fassung von 1970 mit der Folge, dass das Versorgungswerk zu prüfen hat, ob die fachlichen Voraussetzungen für eine spätere Aufnahme in die Architektenliste vorliegen und eine berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wird. Die Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent beginnt infolgedessen bislang gemäß Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Satzung mit dem Tag, an dem das Mitglied dem Versorgungswerk das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten (ab erstmaliger Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit zur Aufnahme in die Architektenkammer) erfolgt. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer durch Eintragung in die Architektenliste. Für die Begründung der Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent genügt demnach die Mitteilung der Voraussetzungen über die fachliche Befähigung zur späteren Eintragung in die Architektenliste und die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit. Die Pflichtmitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent endet gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) der Satzung mit Aufgabe der praktischen Tätigkeit zur späteren Eintragung oder gemäß Buchstabe b) nach Ablauf der in § 15 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Fristen.

Zukünftig sollen für die Mitgliedschaft der Absolventinnen und Absolventen im Versorgungswerk die Entscheidungen der Architektenkammer Niedersachsen zur Aufnahme in die Liste der Juniomitglieder sowie über die Verlängerung dieser befristeten Mitgliedschaft oder deren Beendigung bindend wirken. Der Verweis in Art. 1 Abs. 2 der Neufassung auf den neu geschaffenen § 18 Abs. 1 NArchG soll hierfür die materiell-rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Die Regelung für die Absolventinnen und Absolventen soll damit im Einzugsbereich der Architektenkammer Niedersachsen künftig der Systematik folgen, wie sie schon für die in der Architektenliste eingetragenen Personen und damit die Pflichtmitglieder der Architektenkammer Niedersachsen gilt. Der bisherige Zugangsweg ins Versorgungswerk ohne Einbindung und fachliche Prüfung durch die Architektenkammer Niedersachsen als für die Auslegung des Berufsrechts maßgebende Stelle wird künftig mit Ausnahme der temporären Übergangsfälle gemäß Art. 2a neu des Staatsvertrags entfallen. Die Neuregelung des Zugangswegs soll auch verhindern, dass die Entscheidung des Versorgungswerks über die Aufnahme in die Bayerische Architektenversorgung und die spätere Entscheidung bei der Architektenkammer Niedersachsen bzw. durch deren Eintragungsausschuss über die Aufnahme in die Architektenliste divergieren. Aufgrund der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für

die Liste der Juniormitglieder durch die Architektenkammer anstelle des Versorgungswerks soll zudem künftig eine berufsständnahe Beurteilung bereits zu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit und nicht erst mit Eintragung in die Architektenliste sichergestellt werden. Diese einheitliche Beurteilung stellt auch eine gleichmäßige Handhabung und Auslegung für den Zugang ins Versorgungswerk und in die Architektenkammer im Interesse der Beteiligten sicher.

Eine Erweiterung des Kreises der Absolventinnen und Absolventen mit Zugang zum Versorgungswerk und damit auch einer Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 5 SGB VI ist mit der Änderung nicht verbunden, da schon bislang diese Befreiungsfähigkeit aufgrund der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk für diese Personengruppe bestand und sich lediglich der Zugangsweg, nicht aber der Personenkreis verändert.

Das Versorgungswerk berücksichtigt schon jetzt unterschiedliche Bestimmungen im Vollzug der Regelungen für die dem Versorgungswerk angeschlossenen Bundesländer, da diese nur nach Maßgabe des jeweiligen Staatsvertrags in das Versorgungswerk eingebunden sind (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung). Vollzugsprobleme sind insoweit durch die Neuregelung nicht zu erwarten.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Buchst. a ist eine redaktionelle Änderung, da Art. 2 künftig nur noch aus einem Absatz besteht.

Aufgrund des geänderten Zugangswegs der Absolventinnen und Absolventen zur Bayerischen Architektenversorgung, der nicht mehr unmittelbar, sondern künftig nur noch mittelbar über die Liste der Juniormitglieder erfolgt, wird die Meldung der Studienabgänger der Hochschuleinrichtungen einschlägiger Fachrichtungen an die Bayerische Architektenversorgung obsolet. Art. 2 Abs. 2 kann daher entfallen (Buchst. b).

Zu Art. 1 Nr. 3:

Der neue Art. 2a des Staatsvertrags umfasst die Übergangsbestimmungen für die zum Zeitpunkt der Neuregelung in Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags (Stichtag, vgl. Satz 5) ihre berufspraktische Tätigkeit durchführenden Absolventinnen und Absolventen.

Nach Satz 1 sollen Absolventinnen und Absolventen, die ihre berufspraktische Tätigkeit durchführen, nach Art. 1 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung Mitglied des Versorgungswerks wurden und nicht in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchG eingetragen sind, ihre Mitgliedschaft nach den bislang geltenden Bestimmungen die Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung fortsetzen.

Bis Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags gilt der bisherige unmittelbare Zugangsweg zum Versorgungswerk nach Art. 1 Abs. 2 in der bis dahin gültigen Fassung mit Nachweis der fachlichen Befähigung zur späteren Eintragung und dem Beginn der berufspraktischen Tätigkeit gegenüber dem Versorgungswerk ohne Eintragung in die Liste der Juniormitglieder; die Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sollen sich ebenso nach den bisherigen Regelungen richten. Maßgeblich soll für die Inanspruchnahme der bisherigen Regelung nach Satz 2 der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beim Versorgungswerk sein.

Aufgrund der ohnehin zeitlichen Befristung der Absolventenmitgliedschaft nach § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 der Satzung auf vier, längstens jedoch mit Vorliegen der dort abschließend genannten Gründe auf acht Kalenderjahre wirken die Übergangsbestimmungen und damit ein Nebeneinander der früheren Regelungen über den direkten Zugangsweg ins Versorgungswerk und der Neuregelung des Zugangs ins Versorgungswerk über die Liste der Juniormitglieder bei der Architektenkammer Niedersachsen nur temporär.

Sofern Absolventinnen oder Absolventen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags bereits Mitglied des Versorgungswerks sind, sich in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags bereits eingetragen sind, soll deren weitere Mitgliedschaft im Versorgungswerk an die Zugehörigkeit zur Juniormitgliedschaft anknüpfen (Satz 3). Die Regelung zur Streichung aus der Liste der Juniormitglieder nach vier bzw. längstens acht

Jahren in § 19 NArchG ist der bisherigen Regelungen für die befristete Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Absolventin oder Absolvent der Regelung den § 15 Abs. 2 und 6 der Satzung des Versorgungswerks nachempfunden. Die Bestimmungen für die Personengruppe der Absolventinnen und Absolventen in der Übergangsregelung und für die Juniomitglieder wären damit weitgehend deckungsgleich, sodass bei einer (späteren) Eintragung in die Liste der Juniomitglieder in Bezug auf die Dauer der Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent im Versorgungswerk keine Nachteile entstehen.

Satz 4 sieht vor, dass Absolventinnen und Absolventen, die vor Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags in die Liste der Juniomitglieder eingetragen werden und nicht Mitglied des Versorgungswerks sind, mit Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags Pflichtmitglied des Versorgungswerks nach den dann geltenden Regelungen für Juniomitglieder werden sollen. Beginn der Mitgliedschaft soll dabei dieser Stichtag sein, nicht hingegen frühere Zeitpunkte wie z. B. der Beginn der davor begonnenen berufspraktischen Tätigkeit.

Die betroffene Personengruppe ist bereits nach der bisherigen Regelung vom Wirkungsbereich des Staatsvertrags erfasst und hätte mit Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit zur Eintragung in die Architektenlisten die Voraussetzungen der Mitgliedschaft dem Versorgungswerk selbst mitteilen müssen, damit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk hätte begründet werden können. An die Stelle der Mitteilung der Betroffenen tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrags die Mitteilung über die Zugehörigkeit zur Liste der Juniomitglieder durch die Architektenkammer. Diese meldet dem Versorgungswerk für die Feststellung der Mitgliedschaftsverhältnisse und den erforderlichen Abgleich des Mitgliederbestands des Versorgungswerks mit der Juniorliste die hierzu erforderlichen Daten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags.

### **Zu Artikel 2:**

Die Bestimmung in Art. 9 soll die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Architektenkammer Niedersachsen sein, die zur Erfassung der Pflichtmitglieder erforderlichen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln. Dies soll nach Satz 1 künftig gleichermaßen für die Architektenliste wie für die Liste der Juniomitglieder gelten. Für die Übermittlungsverpflichtung nach Satz 2 der Architektenkammer Niedersachsen hinsichtlich des Bestands der Juniomitglieder zum Stichtag des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags vergleiche die Erläuterungen zu Art. 1 Nr. 3.

### **Zu Artikel 3:**

Der Staatsvertrag soll nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in Kraft treten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5 c** auf:

**Antrag der Staatsregierung**

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung**

**(Drs. 18/22908)**

**- Erste Lesung -**

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Verweisung. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hier Widerspruch? – Das ist augenscheinlich nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr**

**Antrag der Staatsregierung**

Drs. 18/22908

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung**

### **I. Beschlussempfehlung:**

**Zustimmung**

Berichterstatter: **Jürgen Baumgärtner**  
Mitberichterstatter: **Sebastian Körber**

### **II. Bericht:**

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 55. Sitzung am 21. Juni 2022 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 84. Sitzung am 14. Juli 2022 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

**Sebastian Körber**  
Vorsitzender



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Antrag der Staatsregierung**

**Drs. 18/22908, 18/23909**

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung**

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung zu.

Die Präsidentin

I.V.

**Dr. Wolfgang Heubisch**

VI. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

**Antrag der Staatsregierung**

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung**

**(Drs. 18/22908)**

**- Zweite Lesung -**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen stattdessen sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 18/22908 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf der Drucksache 18/23909. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt einstimmig Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls die Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen der AfD. Enthaltungen? – Bei Enthaltung des Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos). Damit ist dem Staatsvertrag zugestimmt worden.

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 22

München, den 30. November

2022

---

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2022	Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung</b> 01-8-1-I, 01-8-2-I	658
8.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-B	661
22.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	663
27.10.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe und der Bestattungsverordnung 2122-5-G, 2127-1-1-G	664
27.10.2022	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	666
11.11.2022	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	667

---

01-8-1-I, 01-8-2-I

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags zwischen dem  
Freistaat Bayern und dem  
Land Niedersachsen zur  
Änderung der Staatsverträge über die  
Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur  
Bayerischen Architektenversorgung**

vom 27. Oktober 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2022 (Drs. 18/24479) dem am 8. April 2022 und 3. Mai 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. Oktober 2022

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian Herrmann

---

**Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem  
Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die  
Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur  
Bayerischen Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Wirtschaftsminister,

schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Staatsvertrags zwischen dem  
Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen  
über die Einbeziehung der angestellten und  
baugewerblich tätigen Architekten des  
Landes Niedersachsen in die  
Bayerische Architektenversorgung**

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBl. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrags vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die in der Liste der Juniomitglieder nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG) vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Nach Art. 2 wird der folgende Art. 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für Personen, die bis zum Stichtag nach Satz 5 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach Artikel 1 Abs. 2 in der bis zum Stichtag nach Satz 5 geltenden Fassung schriftlich mitgeteilt haben, sind für Beginn, Fortführung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung weiterhin die für Absolventen geltenden Regelungen des § 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz. Nr. 50, Nds. MBl. S. 1000), zuletzt

geändert durch Satzung vom 12. November 2021 (StAnz. Nr. 47, Nds. MBl. S. 1736), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. <sup>2</sup>Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. <sup>3</sup>Sofern am Stichtag nach Satz 5 eine Eintragung in die Liste der Juniomitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchG vorliegt oder eine solche danach erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags für Juniomitglieder fortgesetzt. <sup>4</sup>Die am Stichtag nach Satz 5 in der Liste der Juniomitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchG eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden mit Wirkung zu diesem Stichtag Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung. <sup>5</sup>Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022.“

**Artikel 2**

**Änderung des  
Staatsvertrags zwischen dem  
Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über  
die Zugehörigkeit der freischaffenden  
(freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des  
Landes Niedersachsen zur  
Bayerischen Architektenversorgung**

Art. 9 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Datenübermittlung

<sup>1</sup>Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der Architektenliste und der Liste der Juniomitglieder die Neueintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Begründung, Feststellung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. <sup>2</sup>Zum Zweck der Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft der zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022 in der Liste der Juniomitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchG eingetragenen Personen übermittelt die Architektenkammer Niedersachsen der Bayerischen Architektenversorgung die hierfür erforderlichen Daten der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Personen.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 8. April 2022

**Für den Freistaat Bayern**

**Für den Bayerischen Ministerpräsidenten**

**Der Staatsminister  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann

Hannover, den 3. Mai 2022

**Für das Land Niedersachsen**

**Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten**

**Der Niedersächsische Wirtschaftsminister**

Dr. Bernd Althusmann

2130-3-B

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

vom 8. November 2022

<p>Es verordnen auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, und</li> <li>– des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,</li> </ul> <p>die Bayerische Staatsregierung und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Art. 80 Abs. 5 Nr. 7 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,</li> </ul> <p>das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.</li> <li>2. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:</li> </ol> <p style="padding-left: 40px;">„(5) <sup>1</sup>Die Landratsämter sind zuständige Behörden für die Erteilung der Abweichungen nach § 246 Abs. 14 BauGB. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich Großer Kreisstädte und kreisfreier Gemeinden sowie für bauaufsichtliche Zustimmungen der Regierungen nach Art. 73 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).“</p>	<p>3. § 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 4</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für Bescheinigungen</p> <p>Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständige Behörden für die Bescheinigungen nach § 6b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes und nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes.“</p> <p>4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 und 5 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.</p> <p>5. In § 9 wird die Angabe „(BauPGHeizkesselV)“ gestrichen.</p> <p>6. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:             <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Nr. 1 wird aufgehoben.</li> <li>bb) Nr. 2 wird Nr. 1 und das Wort „höhere“ wird gestrichen.</li> <li>cc) Nr. 3 wird Nr. 2 und das Wort „oberste“ wird durch das Wort „obere“ ersetzt.</li> <li>dd) Nr. 4 wird Nr. 3.</li> </ol> </li> <li>b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:             <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:                     <ol style="list-style-type: none"> <li>aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2019/1020“ ersetzt.</li> <li>bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Produkt-sicherheitsgesetz (ProdSG)“ durch die Angabe „Marktüberwachungs-gesetz“ ersetzt und die Wörter „die Marktüberwachung nach dem Bau- produktengesetz“ werden durch die</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>
---	---

- Wörter „Produkte im Sinn der Verordnung (EU) 2019/1020“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 1, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 1 stehen bei Gefahr im Verzug auch der oberen Marktüberwachungsbehörde zu.“
- d) In Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt und die Wörter „Maßnahmen nach Art. 56 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach § 26 ProdSG und Art. 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ werden durch die Wörter „die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2019/1020, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

- f) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Marktüberwachungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 1 ist zuständig für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Marktüberwachungsbehörden.“

7. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>§ 2 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 8. November 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian Bernreiter, Staatsminister

2015-1-1-V

## **Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung**

**vom 22. November 2022**

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### **§ 1**

Nach § 69a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b

Vollzug der Coronavirus-Testverordnung

Die Regierungen sind zuständige Stellen im Sinne des § 7a Abs. 1b Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung.“

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 22. November 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

2122-5-G, 2127-1-1-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der  
Heilberufe und der Bestattungsverordnung**

vom 27. Oktober 2022

<p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Art. 31 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. f des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, und</li> <li>– des Art. 15 und des Art. 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist,</li> </ul> <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe</b></p> <p>Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch Art. 32a Abs. 9 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Überschrift wird vor der Angabe „HeilBZustV“ das Wort „Heilberufezuständigkeitsverordnung –“ eingefügt.</li> <li>2. § 3 wird wie folgt geändert:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h wird wie folgt gefasst: „g) PTA-Berufsgesetz, h) MT-Berufe-Gesetz.“.</li> <li>b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:</li> </ol> </li> </ol>	<p>„(2) Zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 6 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie gemäß § 18 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“</p> <p>c) Die bisherigen Abs. 2 bis 8 werden die Abs. 3 bis 9.</p> <p>d) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.</p> <p>e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „vom 18. Februar 1939 (BGBI III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBI I S. 1587),“ werden gestrichen.</p> <p>bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:</p> <p>„Zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) ist die Kreisverwaltungsbehörde.“</p> <p>3. Dem § 3a wird folgender Abs. 3 angefügt:</p> <p>„(3) Für den nach dem 31. Dezember 2022 verbleibenden Vollzug des MTA-Gesetzes und des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten sind die Regierungen zuständig.“</p> <p>4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Es treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 3a Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2024,</li> <li>2. § 3a Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 und</li> </ol>
---	--

3. § 3a Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 2035.“

## § 2

### Änderung der Bestattungsverordnung

§ 7 Abs. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 11. März 2021 (GVBl. S. 138), diese wiederum geändert durch § 3 der Verordnung vom 21. April 2022 (GVBl. S. 210), und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 21. April 2022 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,(1) <sup>1</sup>Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, oder besteht der Verdacht einer solchen Krankheit, handelt es sich um eine infektiöse Leiche. <sup>2</sup>Beim Umgang mit infektiösen Leichen gelten für diejenigen, die die Bestattung vorbereiten, die nachfolgend dargestellten Vorgaben. <sup>3</sup>Handelt es sich bei der Krankheit nach Satz 1 um COVID-19 oder eine vergleichbare und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit, so gilt Folgendes:

1. der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen;
2. bei der Behandlung der Leiche sind invasive und aerosolbildende Maßnahmen möglichst zu vermeiden;
3. bei der Einsargung und beim Transport sind keine darüberhinausgehenden besonderen Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
4. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „infektiös“ zu kennzeichnen;
5. eine berührungslose Abschiednahme am offenen Sarg ist möglich.

<sup>4</sup>Handelt es sich bei der Krankheit nach Satz 1 um HIV, Hepatitis B und C oder eine vergleichbare und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit, so gilt Folgendes:

1. der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen;

2. bei der Behandlung der Leiche sind invasive Maßnahmen möglichst zu vermeiden;
3. bei der Einsargung und beim Transport sind keine darüberhinausgehenden besonderen Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
4. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „infektiös“ zu kennzeichnen;
5. eine berührungslose Abschiednahme am offenen Sarg ist möglich.

<sup>5</sup>Handelt es sich bei der Krankheit nach Satz 1 um Cholera, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien ohne hereditäre Formen, Poliomyelitis, offene Tuberkulose, Scabies crustosa oder eine vergleichbare und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit, so gilt Folgendes:

1. der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen;
2. bei der Behandlung der Leiche sind invasive und aerosolbildende Maßnahmen möglichst zu vermeiden;
3. die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen und einzusorgen;
4. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „infektiös“ zu kennzeichnen und darf nicht mehr geöffnet werden.

<sup>6</sup>Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 zulassen.‘

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2022

Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

2230-7-1-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Ausführungsverordnung  
Schulfinanzierungsgesetz**

**vom 27. Oktober 2022**

Auf Grund des Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

**§ 1**

§ 11 Satz 3 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Der Zuschlag beträgt in 2023 7,94 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazolo, Staatsminister

2230-7-1-K

**Verordnung  
zur Änderung des  
Bayerischen  
Schulfinanzierungsgesetzes**

**vom 11. November 2022**

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

**§ 1**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird die Angabe „825 €“ durch die Angabe „850 €“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe „1 825 €“ durch die Angabe „1 925 €“ ersetzt.
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „775 €“ durch die Angabe „800 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 11. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister







---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612